



Formen, Normen und Pflichten

Ein Überblick für Schweizer KMU

Wichtiger Hinweis:
Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Die nachstehenden Informationen sind auf dem Stand vom 1. Januar 2025.

Übersicht Rechtsformen

	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Genossenschaft (GEN)	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft (KLG)	Einzelunternehmung	Verein	Stiftung
Gesetz	Art. 620 - 763 OR	Art. 772 - 827 OR	Art. 828 - 926 OR	Art. 530 - 551 OR	Art. 552 - 593 OR	Art. 945 - 946 OR	Art. 60 - 79 ZGB	Art. 80 - 89 ZGB
Rechtsform	Juristische Person	Juristische Person	Juristische Person	Vertrag	Vertrag	Natürliche Person	Juristische Person	Juristische Person
Anzahl Gründer	Mindestens 1	Mindestens 1	Mindestens 7	Mindestens 2	Mindestens 2	-	Mindestens 2	Mindestens 1
Statuten	Ja	Ja	Ja	Nein (Vertrag)	Nein (Vertrag)	Nein	Ja	Stiftungsurkunde
Öffentliche Beurkundung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, ausser letztwillige Verfügung
Handelsregister	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ab jährlichem Umsatz von CHF 100'000; aber vorher auch freiwillig möglich	Freiwillige Eintragung möglich; zwingende Eintragung, wenn er: - für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt - revisionspflichtig ist; hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind	Ja
Haftung	Gesellschaftsvermögen primär, keine persönliche Haftung der Aktionäre; VR und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen gemäss Art. 754 OR verantwortlich für Schaden, der aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung resultiert; zudem Gründungshaftung, Revisionshaftung und Haftung für den Emissionsprospekt	Gesellschaftsvermögen primär, aber statutarische Nachschusspflicht möglich; Vorschriften AG analog anwendbar	Genossenschaftsvermögen primär, aber statutarische Nachschusspflicht und persönliche Haftung der Genossenschafter möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung	Gesellschafter primär, persönlich, solidarisch und unbeschränkt	Gesellschaftsvermögen primär; Gesellschafter subsidiär, persönlich, solidarisch und unbeschränkt mit dem ganzen Vermögen	Inhaber unbeschränkt mit persönlichem Vermögen	Vereinsvermögen primär, aber persönliche Haftung der Mitglieder gem. Statuten möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung	Stiftungsvermögen primär, Stiftungsorgane subsidiär und persönlich haftbar (nur bei Verschulden im Rahmen der Verantwortlichkeit)

Übersicht Rechtsformen

	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Genossenschaft (GEN)	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft (KLG)	Einzelunternehmung	Verein	Stiftung
Kapitaleinlage	Aktienkapital mind. CHF 100'000, Sacheinlagen gestattet; Mind. 20 % des Nennwertes jeder Aktie, jedoch mind. CHF 50'000 gesamt	Stammkapital mind. CHF 20'000, Sacheinlagen gestattet	–	–	–	–	–	Anfangskapital muss dem Zweck angemessen sein
Vorgeschriebene Organe	GV, VR, Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt	GV, GF, Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt	GV, Verwaltung, Revisionsstelle, sofern kein Opting-out gem. Art. 727a Abs. 2 OR erfolgt	Nein	Nein	Nein	Vereinsversammlung, Vorstand, evtl. Revisionsstelle	Abhängig von Stiftungsurkunde, üblicherweise Verwaltung (Stiftungsrat), evtl. Revisionsstelle
Wohnsitz-erfordernis	Mind. 1 zeichnungsberechtigter Vertreter (VR oder Direktor) mit Wohnsitz in CH	Mind. 1 zeichnungsberechtigter Vertreter (GF oder Direktor) mit Wohnsitz in CH	Mind. 1 zeichnungsberechtigter Vertreter (Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor) mit Wohnsitz in CH	Nein	Nein	Nein	Wenn im HR eingetragen: Vertretung durch 1 zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in CH	Weder ZGB noch HRegV kennen ein Wohnsitz-erfordernis. Das EDI verlangt bei internat. Stiftungen mind. 1 zeichnungsberechtigtes SR-Mitglied in der CH
Gewinn und Verlust	Dividenden (inkl. Zwischendividende) nach GV-Beschluss nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven; bei Liquidation Gewinn im Verhältnis der auf das AK einbezahlten Beträge, sofern Statuten nichts anderes vorsehen; Verlust zulasten des vorhandenen Eigenkapitals	Analog AG; Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven	Gewinn grundsätzlich in Genossenschaftsvermögen; Verteilung an Mitglieder nur, wenn statuiert	Zu gleichen Teilen nach Köpfen, sofern nichts anderes vereinbart	Zu gleichen Teilen nach Köpfen und sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, Verzinsung des Kapitalanteils und Honorarsanspruch	Gewinn stellt Erwerbseinkommen des Inhabers dar	Keine Ausschüttungen	Stiftungsvermögen

Schwellenwerte – im Handelsrecht

Schwellenwerte ¹	Rechtsnorm	Bestimmung der Rechtsnorm
CHF 100'000	Art. 958b Abs. 2 OR	Buchführungserleichterung für alle Rechtsformen: Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge CHF 100'000 nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.
CHF 100'000	Art. 931 Abs. 1 OR	Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens CHF 100'000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen in das Handelsregister eintragen zu lassen. Von der Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
CHF 500'000	Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR	Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben. Unterschreiten die Umsatzerlöse diese Schwelle, so haben diese Gesellschaften lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen.
CHF 100'000	Art. 964f Abs. 2 OR	Transparenz bei Rohstoffunternehmen: Berichterstattungspflicht über alle Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, Erdöl- oder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben, an staatliche Stellen. Der Bericht umfasst alle Zahlungen von mind. CHF 100'000 pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mind. CHF 100'000 erreichen.
CHF 100'000	Art. 61 Abs. 2, 2 ^{bis} und 2 ^{ter} ZGB i.V.m. Art. 90 Abs. 2 HRegV	Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, sind nicht zur Eintragung verpflichtet, wenn (kumulativ): a) in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000 übersteigen; b) die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; und c) mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der CH hat.
10 (Bilanzsumme)/ 20 (Umsatz)/ 50 (FTE)	Art. 69b Ziff. 1 ZGB	Ordentliche Revisionspflicht für Vereine, sofern zwei der drei Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.
20 (Bilanzsumme)/ 40 (Umsatz)/ 250 (FTE)	Art. 2 lit. e FusG	Schwellenwerte im Fusionsgesetz: Gesellschaften, welche zwei dieser drei Grössen in den beiden dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren nicht überschritten haben, keine Anleiensobligationen ausstehend haben und deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind, profitieren von diversen Verfahrenserleichterungen.
20 (Bilanzsumme)/ 40 (Umsatz)/ 250 (FTE)	Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR	Ordentliche Revisionspflicht für Kapitalgesellschaften, sofern zwei der drei Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.
20 (Bilanzsumme)/ 40 (Umsatz)/ 250 (FTE)	Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR	Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht.

¹ Die Schwellenwerte bemessen sich in CHF oder gemäss der Struktur CHF Mio. Bilanzsumme / CHF Mio. Umsatz / Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten

Kleinstunternehmen Art. 957 Abs. 2 OR; Art. 83a ZGB	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000; Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Stiftungen, die von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.	Nur Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage. Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung gelten aber sinngemäss.
KMU Art. 957 Abs. 1 OR Art. 958 Abs. 2 und 3 OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR	Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000 im Jahr erzielen, sowie alle juristischen Personen, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Für die ordentliche Revision gelten folgende Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme CHF 20 Mio. • Umsatz CHF 40 Mio. • Vollzeitstellen 250 im Jahresdurchschnitt 	Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich zusammensetzt aus: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang² Pro Memoria: Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden.
Grössere Unternehmen^{3/} ⁴ Art. 961 OR i.V.m. Art. 727 OR Art. 961d OR Art. 962 OR	Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Unternehmen, die zur Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verpflichtet sind.	Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht: <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung • Geldflussrechnung als Teil der Jahresrechnung • Lagebericht Erleichterungen sind möglich, wenn Abschluss oder Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird oder der kontrollierende Aktionär eine solche Konzernrechnung erstellt. Zusätzlicher Einzelabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung.
Konzerne Art. 963 ff. OR Art. 962 Abs. 1 OR	Juristische Personen, die ein/mehrere Unternehmen kontrollieren und die Konzern- Grössenkriterien überschreiten. Publikumsgesellschaften auf Verlangen der Börse, Grossgenossenschaften (mind. 2000 Genossenschafter), ordentlich zu revidierende Stiftungen.	Konzernrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung Konzernrechnung nach anerkanntem Standard

² Einzelunternehmen und Personengesellschaften können unter gewissen Umständen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten (vgl. Art. 959c Abs. 3 OR).

³ Publikumsgesellschaften, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (bei Überschreiten der Schwellenwerte von Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen) und Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen müssen.

⁴ Für Vereine gelten die Schwellenwerte Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen (vgl. Art. 69b ZGB).

Bilanz

Kategorie	Merkmale
Umlaufvermögen Art. 959 Abs. 3 OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 OR	Das Umlaufvermögen gliedert sich in flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, übrige kurzfristige Forderungen, Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungen. Im Umlaufvermögen werden Positionen bilanziert, die voraussichtlich im folgenden Geschäftsjahr oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln oder auf andere Art realisiert werden.
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 lit. d OR Art. 960c OR	Das Rechnungslegungsrecht, geht klar und zwingend von einer Aktivierung von noch nicht fakturierten Dienstleistungen aus. Die Möglichkeit einer steuerlich begünstigten, pauschalen Wertberichtigung der Vorräte («Warendrittel») bleibt weiterhin bestehen.
Gründungskosten	Die Aktivierung von Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten ist nicht möglich, da diese Kosten den Anforderungen zur Aktivierung gem. Art. 959 Abs. 2 OR i. d. R. nicht genügen.
Anlagevermögen Art. 959 Abs. 3 OR Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR Art. 960d Abs. 1–2 OR	Als Anlagevermögen gelten Werte, die länger als zwölf Monate gehalten oder genutzt werden. Das Anlagevermögen gliedert sich in Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen, immaterielle Werte sowie nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.
Finanzanlagen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. a OR	Dies sind monetäre Vermögensgegenstände, welche finanziellen Anlagezwecken dienen, und umfassen u.a. Wertschriften, Darlehensguthaben, Minderheitsanteile, Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie andere langfristige Forderungen.
Beteiligungen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. b OR Art. 960d Abs. 3 OR	Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Der massgebliche Einfluss wird grundsätzlich vermutet, wenn dabei mindestens 20 % der Stimmrechte gehalten werden. Beteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20 % der Stimmen werden in den Finanzanlagen ausgewiesen.
Sachanlagen Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. c OR	Sachanlagen umfassen vor allem Grundstücke, Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Anlagen im Bau.
Immaterielle Werte Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. d OR	Immaterielle Werte umfassen u. a. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Muster, Urheberrechte, den separat bezahlten Geschäftswert, Know-how sowie IT Programme. In Bezug auf selbst erschaffene immaterieller Vermögenswerte gelten die allgemeinen Aktivierungskriterien gemäss Art. 959 Abs. 2 OR.
Kurzfristige Verbindlichkeiten Art. 959 Abs. 6 OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 OR	Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital, wenn sie voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden.
Langfristige Verbindlichkeiten Art. 959 Abs. 6 OR Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 OR	Langfristige Verbindlichkeiten gelten alle übrigen Verbindlichkeiten, welche nicht als kurzfristige Verbindlichkeiten qualifizieren.

Bilanz

Kategorie	Merkmale
Rückstellungen Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR Art. 960e Abs. 2 bis 4 OR	Rückstellungen sind zu bilden, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren erwartet wird, dessen Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Ein Mittelabfluss ist in der Regel dann zu erwarten, wenn er wahrscheinlich ist. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss dann, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher liegt als die Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens. Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch bei Eintretenswahrscheinlichkeiten von unter 50 % eine Rückstellung für das konkrete Ereignis gebildet werden sollte. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.
Eigenkapital Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR	Das Eigenkapital gliedert sich in die folgenden Positionen: <ul style="list-style-type: none"> • Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien • Gesetzliche Kapitalreserve • Gesetzliche Gewinnreserve • Freiwillige Gewinnreserve • Eigene Kapitalanteile als Minusposten • Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten • Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten
Eigene Aktien Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR	Eigene Aktien werden als eigene Kapitalanteile als Minusposition innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Diese Darstellung basiert auf der Grundlage, dass die «Rückzahlung» an die Aktionäre wirtschaftlich betrachtet eine Kapitalherabsetzung bewirkt, die als solche in der Bilanz deutlich werden soll.

Erfolgsrechnung

Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Übriger betrieblicher Aufwand
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
7. Finanzaufwand und Finanzertrag
8. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
9. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
10. Direkte Steuern
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust

Absatzerfolgsrechnung⁵ (Umsatzkostenverfahren)

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. Direkte Steuern
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust

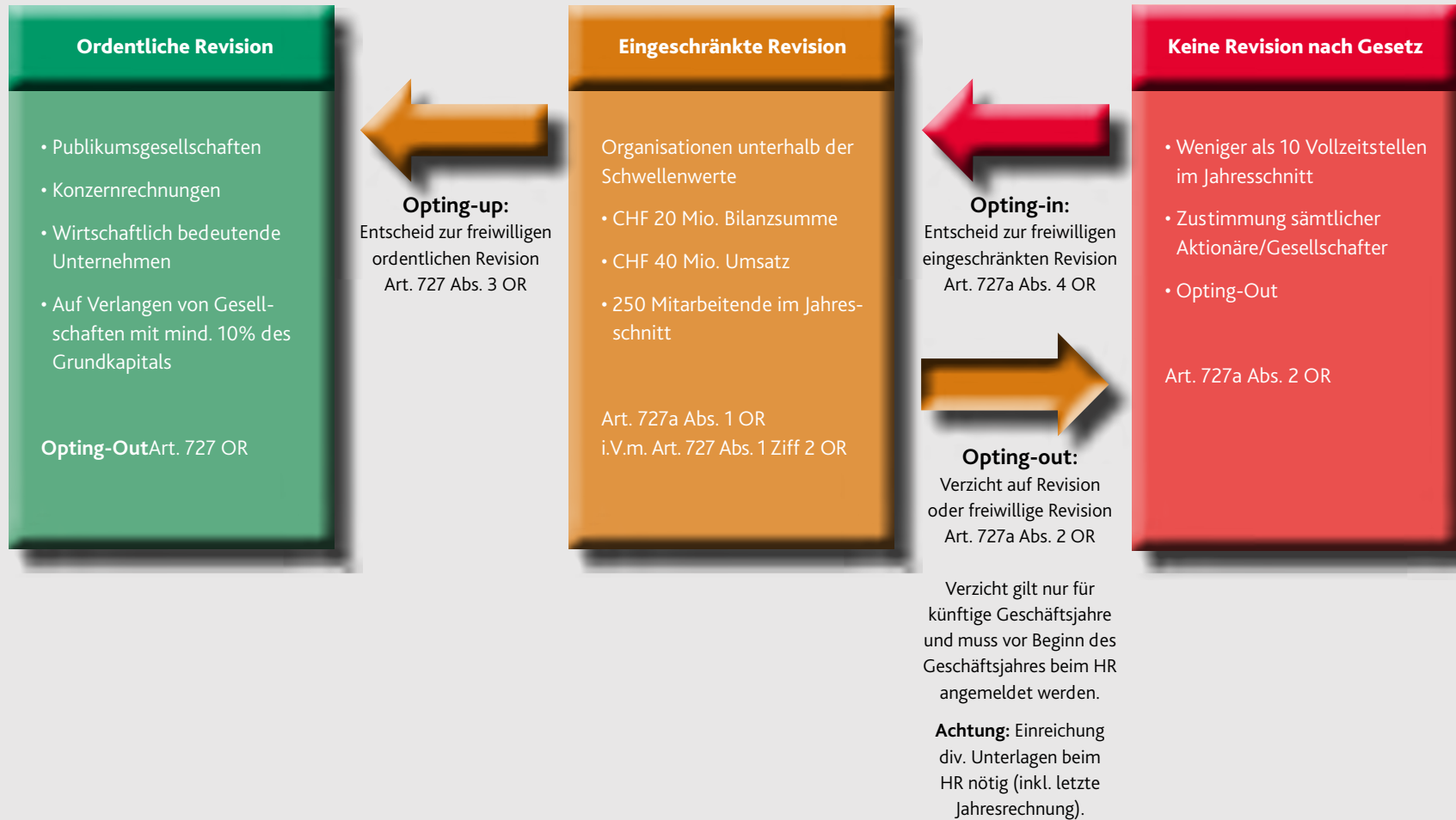
Anhang

Angaben im Anhang

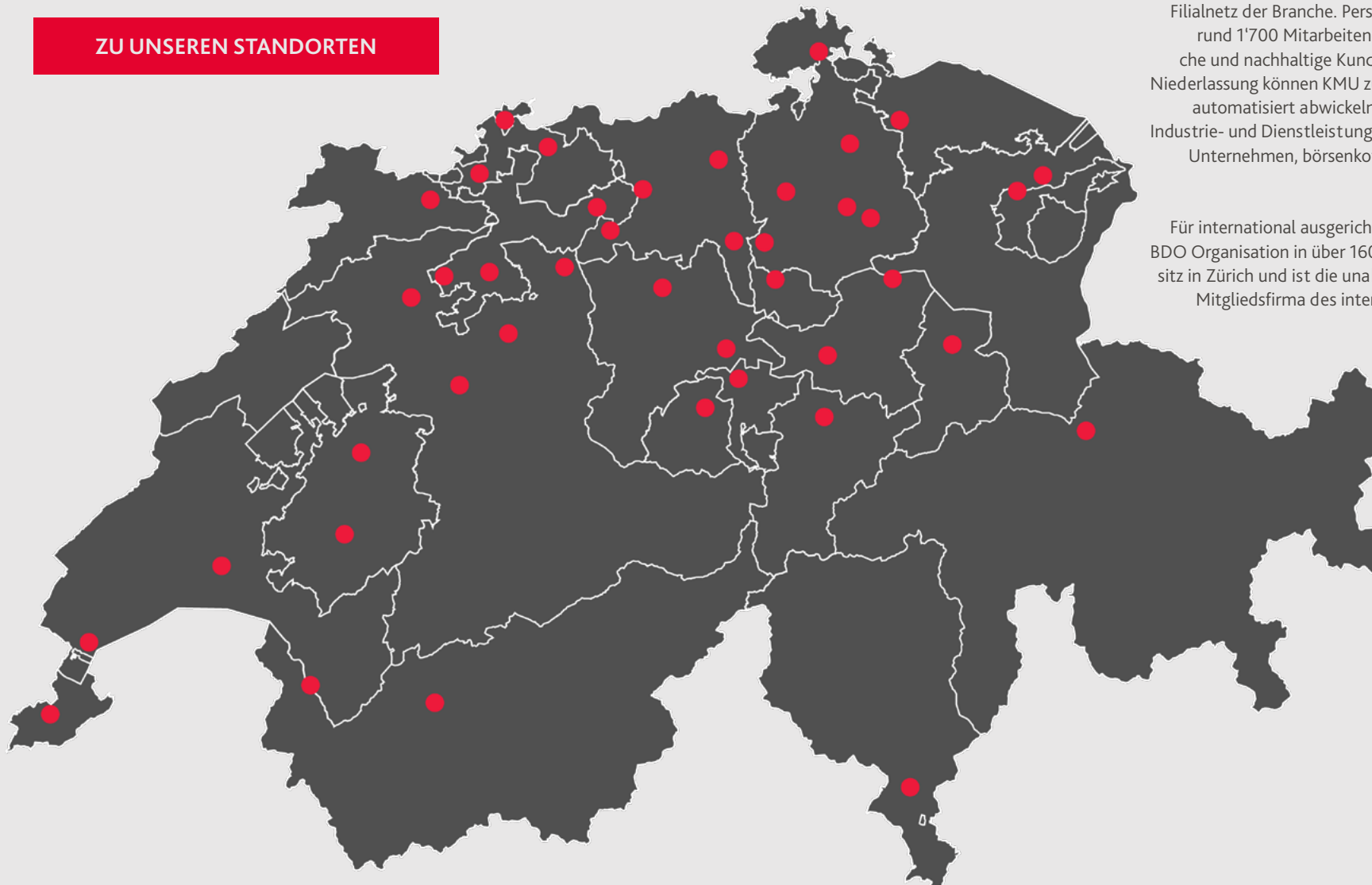
- Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c Abs. 1 OR).
Er enthält:
 - Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind
 - Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Nettoauflösung stiller Reserven
 - Weitere vom Gesetz verlangte Angaben
- Der Anhang muss weitere Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind (siehe Auflistung in Art. 959c Abs. 2 OR)
- Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen (Art. 961a OR)

⁵ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden (Art. 959b Abs. 4 OR).

Revision in der Schweiz



ZU UNSEREN STANDORTEN



BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung.

Mit 42 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'700 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).

www.bdo.ch